

# Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz des Bundes

## I. EINFÜHRUNG

### 1. Zweck des Bundesgesetzes

Am 23.06. 2006 hat das Bundesparlament das Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und weiterer amtlicher Personenregister (RHG) erlassen.

Mit dem RHG sollen einerseits die Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung der amtlichen Personenregister und andererseits der Austausch der Personendaten zwischen den Registern vereinfacht werden. Dieses Gesetz ist teilweise am 01.11.2006 in Kraft getreten; die Bestimmungen über die neue Sozialversicherungsnummer sind am 01.12.2007 in Kraft getreten.

Im Gesetz werden die Identifikatoren und die Merkmale, die in diesen Registern stehen müssen, festgehalten und die Anforderungen, denen diese genügen müssen, vorgeschrieben. Neben den Merkmalen wie Namen, Vornamen usw. enthalten die Einwohnerregister namentlich die Versicherungsnummer – die ab dem 01.07.2008 nach und nach die AHV-Nummer ersetzt sowie als gemeinsamer Identifikator dient und den Datenaustausch zwischen den amtlichen Registern erleichtert – den Gebäudeidentifikator (GWR) und den Wohnungsidentifikator. Das Gesetz regelt ausserdem die Einzelheiten der Bereitstellung der Daten, die Weiterleitung der Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS), ihre Verwendung und Weitergabe; dazu stellt der Bund den Kantonen und den Gemeinden die Informatikplattform Sedex (secure data exchange) zur Verfügung.

Das Registerharmonisierungsgesetz des Bundes gilt für die eidgenössischen Personenregister, d. h. das informatisierte Zivilstandsregister Infostar, das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Informationssystem VERA desselben Departements, das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle.

Es gilt ausserdem für die Einwohnerregister der Kantone und der Gemeinden sowie für die Stimmregister der Kantone und der Gemeinden, die als Grundlage für eidgenössische Volksabstimmungen und Nationalratswahlen dienen.

Die Kantone können auch Register des Kantons und der Gemeinden bezeichnen, die dem Gesetz ebenfalls unterstehen, man denkt dabei namentlich an Stimmregister für kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen.

## **II. Aufgaben der Kantone**

Die Kantone werden vom Vollzug des RHG in mehreren Bereichen direkt betroffen, nämlich:

### 1. Die Gesetzgebung:

Die Kantone müssen die nötigen Gesetzesbestimmungen anpassen oder schaffen und sie am 01.01.2009 in Kraft setzen. Damit soll ein Ziel des Bundesgesetzes sichergestellt werden, nämlich die elektronische Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 2010.

### 2. Die Registerharmonisierung:

Die Kantone müssen namentlich die Bestimmungen über die Registerharmonisierung auf Kantonsebene schaffen; sie müssen vorschreiben, dass die Gemeinden das Register der Einwohnerkontrolle elektronisch führen und sich an die Plattform Sedex anschliessen, die vom Bund zur Verfügung gestellt wird; sie müssen ebenfalls festhalten, welche kantonalen Register betroffen sind, und die notwendige Koordination, namentlich beim Zugriff, sicherstellen.

### 3. Einwohnerregister der Gemeinde:

Das Bundesgesetz gibt den Kantonen auch die Möglichkeit, in ihrer Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle Bestimmungen einzuführen, mit denen ihre Kontrollaufgaben erleichtert werden, nämlich eine allgemeine Meldepflicht sowie insbesondere eine Pflicht der Vermieter, die Mieter zu melden, und eine Pflicht für die städtischen Werke und weitere amtliche

Register, der Dienststelle für Einwohnerkontrolle die Daten zur Verfügung zu stellen, die diese brauchen, um den Identifikator der Wohnung der Personen zu bestimmen und nachzuführen. Diese Auskünfte vereinfachen die Aufgabe der Gemeinden bei einem Umzug und einem Wohnsitzwechsel. Die Post muss die Postadressen bekanntgeben.

Im Wallis bedeutet das, dass ein Gesetz über die Einwohnerkontrolle geschaffen werden muss. In unserem Kanton wird die Einwohnerkontrolle von den Gemeinden verwaltet und die einzige einschlägige kantonale Gesetzesbestimmung befindet sich in Art. 5 des Gesetzes über die Sozialhilfe, in dem vorgeschrieben wird, dass man sich innert 8 Tagen nach Ankunft in einer Gemeinde melden muss. Es sei darauf hingewiesen, dass im Bundesgesetz eine 14-tägige Frist festgelegt wird, deshalb ist es auf jeden Fall nötig, das kantonale Recht in diesem Punkt zu ändern.

Schliesslich schreibt das Bundesgesetz den Kantonen vor, dass sie die Gemeinden anleiten und die Qualitätskontrollen beim Einwohnerregister der Gemeinde durchführen müssen.

#### 4. Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR):

Das eidgenössische Gebäuderegister enthält die Daten zu den Gebäuden und Wohnungen, die aus der Zählung 2000 hervorgingen. Dieses Register wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Baudienststellen der Gemeinden müssen die Daten dieses Registers bereinigen. Die Daten zur Nummerierung der Gebäude (EGID) müssen dann in den Einwohnerregistern übernommen werden.

Die Kantone sind beauftragt, die Gemeinden bei der Bereinigung des GWR anzuleiten, den Fortschritt der Harmonisierung zu verfolgen und darüber zu berichten.

Die Kantone müssen namentlich eine Wohnungsnummerierung (EWID) einführen; deren Daten müssen auch im Einwohnerregister übernommen werden; sie können auch eine physische Wohnungsnummerierung einführen.

#### 5. Planung:

Die Kantone müssen die Bedürfnisse an Mitteln prüfen und namentlich die Ausarbeitung der kantonalen Gesetzgebung, die Ausbildung, die Kommunikation, die Berichte über den Fortschritt, die Projektleitung und die Planung der Anpassung der Software für das

Einwohner- und das Gebäuderegister, die vom Kanton übernommenen Arbeiten, seien es Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden, berücksichtigen.

Sie müssen auch die Information der Gemeinden und der Bevölkerung sicherstellen.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden und die Kantone dem Bundesamt für Statistik Bericht über den Fortschritt erstatten. Die Kantone müssen das BFS regelmässig über den Stand bei den Gesetzgebungsarbeiten im Kanton, die Anpassung an den Katalog der Merkmale bei den Einwohnerregistern und die Zuteilung der Gebäude- und Wohnungsnummern in den Gemeinden informieren.

Schliesslich sind die Kantone verantwortlich für die Kontrolle der Qualität der Daten bei den Gebäuden und Wohnungen. Im Allgemeinen sind sie verantwortlich dafür, dass die Einwohnerregister der Gemeinden innert der vorgeschriebenen Fristen an die Vorschriften des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes angepasst werden.

### **III. Entscheide des Staatsrats**

- Am 21. März 2007 hat der Staatsrat eine Arbeitsgruppe gebildet mit dem Ziel, einen Gesetzesentwurf über die Einwohnerkontrolle und die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz des Bundes auszuarbeiten und die Kosten der Anpassungen der Informatik zu prüfen. Als Mitglieder dieser Arbeitsgruppe wurden folgende Personen bezeichnet:
  - Françoise Gianadda, Vorsteherin der Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle;
  - Philippe Hatt, Vorsteher der Dienststelle für Informatik;
  - Raphaël Bender, Vorsteher des Statistischen Amtes bei der Finanzverwaltung;
  - Norbert Fragnière, Vorsteher der Dienststelle für innere Angelegenheiten;
  - Frédéric Pralong, Leiter von Informatikprojekten bei der Steuerverwaltung;
  - Oliver Schnyder, Generalsekretär des Walliser Gemeindeverbandes;
  - Bernarda Perren, Verantwortliche für die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Zermatt;
  - Jean-Pierre Burgener, Verantwortlicher für die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Sitten und Präsident des Walliser Verbands der Vorsteher der Einwohnerkontrolle.

- Im Entscheid vom 21. März 2007 hat der Staatsrat ausserdem die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle als kantonales Koordinationsorgan gegenüber dem Bundesamt für Statistik bezeichnet.
- In der Sitzung vom 18. März 2008 hat der Staatsrat den endgültigen Bericht der Arbeitsgruppe genehmigt und das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit beauftragt, bei den betroffenen Instanzen und Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Der Staatsrat hat ebenfalls die Arbeitsgruppe erweitert und ihr einen Vertreter der Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik hinzugefügt.

#### **IV. Anträge**

##### 1. Zwei kantonale Gesetzesentwürfe

Während der Arbeiten hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass es aus Gründen der Klarheit wünschbar war, zwei verschiedene Gesetzesentwürfe auszuarbeiten: einen über die Einwohnerkontrolle und einen über die Harmonisierung der Register.

Im Gesetzentwurf über die Einwohnerkontrolle werden die Regeln über die Einwohnerkontrolle festgehalten und die nötigen Regeln für die Führung der Einwohnerregister aufgestellt. Die Rolle der Aufsichtsbehörde wird dem Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit, vertreten durch die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle, zugeteilt. Diese Dienststelle hat bereits engen Kontakt mit der Einwohnerkontrolle für die ausländische Bevölkerung mit Niederlassung oder Aufenthalt. Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer gibt ihm die Zuständigkeit und die Aufgabe, die Gemeindebüros der Fremdenpolizei, namentlich durch die Organisation von Instruktions- und Weiterbildungskursen und durch Inspektionen, zu beaufsichtigen. Man muss darauf hinweisen, dass in fast allen Gemeinden das Büro der Fremdenpolizei und die Einwohnerkontrolle zusammengelegt sind.

Andererseits hat das Abkommen über die Personenfreizügigkeit die Reglementierung über die Ausländerkontrolle stark verändert. Auf Grund der geografischen und beruflichen Mobilität sind die kantonalen Behörden nicht mehr in der Lage, den Wohnsitz der Staatsangehörigen von EU- und EFTA-Staaten zu kontrollieren. Es verbleibt lediglich die Verpflichtung der

betreffenden Personen, sich bei jedem Wohnsitzwechsel bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Die Rolle der Einwohnerkontrolle ist deshalb bedeutender geworden, und man muss unbedingt mit der Einführung von angemessenen Gesetzesbestimmungen sicherstellen, dass sie optimal funktioniert.

Der Gesetzesentwurf über die Harmonisierung der Register enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz. Er sieht insbesondere vor, dass eine kantonale Informatikplattform geschaffen wird, auf der die Daten der Einwohnerregister gespeichert werden, damit die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons erleichtert werden.

Diese beiden Gesetzesentwürfe und ausführliche Erläuterungen zu den verschiedenen Bestimmungen liegen diesem Bericht bei.

## 2. Kantonale Informatikplattform

Damit die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons bei der Einwohnerkontrolle erleichtert werden, plant der Kanton, eine zentrale Informatikplattform des Einwohnerregisters einzurichten. Diese Plattform tritt nicht an die Stelle der Gemeinderegister, sondern bildet eine konsolidierte Version von allen Daten, die aus den Walliser Gemeinden kommen. Die Gemeinden bleiben ausserdem verantwortlich für diese Daten und sind weiterhin deren Eigentümer.

Der Gesetzesentwurf über die Harmonisierung der Register sieht vor, dass die Gemeinden verpflichtet sind, der kantonalen Plattform die für die Einwohnerkontrolle festgelegten Daten und alle Änderungen dieser Daten zu übermitteln. Das bildet nicht wirklich eine zusätzliche Verpflichtung für die Gemeinden, da das Bundesgesetz bereits vorsieht, dass diese Daten mit der Plattform Sedex dem BFS und den anderen Gemeinden übermittelt werden. Dieselbe Plattform wird deshalb für die Übermittlung von den Gemeinden zum Kanton gebraucht, und zumindest die technischen Folgen für die Gemeinden sind vernachlässigbar.

Der Staatsrat wird beauftragt, auf dem Verordnungsweg festzulegen, welche Dienststellen des Kantons und der Gemeinden die Daten der Informatikplattform des Einwohnerregisters verwenden dürfen. Diese Dienststellen werden nur auf Grund von Kriterien im Zusammenhang mit der Erfüllung von amtlichen Aufgaben und unter Beachtung der Bestimmungen über den Datenschutz bezeichnet. Eine Dienststelle, die Inhaber der Datei ist,

muss ebenfalls bezeichnet werden, damit deren richtige Verwendung und die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sind.

Es ist vorgesehen, die kantonale Informatikplattform der Einwohnerkontrolle in das bestehende Konzept „Central Business Partner“ von SAP zu integrieren. Die Einrichtung einer solchen Plattform macht hingegen eine bedeutende Entwicklung von Seiten der kantonalen Dienststelle für Informatik nötig; diese Entwicklung umfasst sowohl die technischen Schnittstellen als auch die Definition der Verfahren und Regeln der Verwaltung, die für die Kohärenz und den guten Betrieb notwendig sind.

### 3. Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister:

Wie oben erwähnt wurde, enthält das eidgenössische Gebäuderegister die Daten zu den Gebäuden und Wohnungen, die aus der Zählung 2000 hervorgingen. Dieses Register wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. EGID ist der Gebäudeidentifikator, es handelt sich um die Abkürzung des deutschen Ausdrucks „eidgenössischer Gebäudeidentifikator“. Die Gemeinden müssen alle Daten bereinigen (Nachführung und Änderungen). Alle Daten des Gebäuderegisters werden dann nach der Validierung in das Einwohnerregister eingeführt, damit sie dem Bundesamt für Statistik übermittelt werden können.

Im Bundesgesetz ist auch die Nummerierung der Wohnungen vorgesehen; diese nennt sich EWID: Es handelt sich um die Abkürzung des deutschen Begriffs „eidgenössischer Wohnungsidentifikator“. Das Ziel besteht darin, allen Wohnungen in den Wohnhäusern eine Nummer zuzuteilen. Ausserdem muss der Kanton entscheiden, ob er die Verpflichtung einführen will, die Wohnungen physisch zu nummerieren, wie das vom Bund gewünscht wird, oder ob er es den Gemeinden überlassen will, ob sie die Wohnungen physisch nummerieren wollen. Die Arbeitsgruppe ist schliesslich der Meinung, dass es angebracht ist, in diese Richtung zu gehen, denn aus der gegenwärtigen Möglichkeit für die Kantone könnte künftig eine Pflicht werden. Beim Stand der Dinge ist es illusorisch zu glauben, dass man die physische Nummerierung aller Wohnungen bis zur nächsten Zählung durchführen kann. Deshalb beantragt die Arbeitsgruppe, dass es den Gemeinden zu überlassen sei, ob sie die Wohnungen physisch nummerieren wollen.

#### 4. Folgen bei den Kosten und beim Personal

Die Arbeitsgruppe will darauf hinweisen, dass die Ausführung des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes bedeutende Folgen sowohl für die Menge der Aufgaben als auch für das Personal hat, das es braucht, um sie auszuführen.

Dieses Gesetz setzt voraus, dass die Gemeinden, die Kantone und der Bund zusammenarbeiten. Auf Kantonsebene sind die Einwohnerkontrollen und die Softwarelieferanten für die Anpassung des Einwohnerregisters und die technischen Dienste für die Bereinigung der Daten des GWR betroffen.

Der Kanton ist ebenfalls mit der ganzen Ausführung des Bundesgesetzes, mit der Planung, der Koordination, der Qualitätskontrollen usw. beauftragt. Er ist ebenfalls damit beauftragt, die Bereinigung der Daten zu beaufsichtigen.

Es ist schwierig, die finanziellen und personellen Folgen für den Kanton und für die Gemeinden genau abzuschätzen. Zur Information kann man auf folgende Punkte hinweisen:

a) Lasten für die Gemeinden:

- Bereinigung des eidgenössischen Gebäuderegisters:

Das Ziel dieser Bereinigungsarbeiten besteht darin, zu überprüfen, ob der im GWR registrierte Gebäude- und Wohnungsbestand vollständig ist, und die Daten, die darin registriert sind, zu prüfen und zu vervollständigen, damit die vorgeschriebenen Qualitätskriterien erfüllt werden. Diese Arbeiten machen einen bedeutenden Einsatz der technischen Dienste der Gemeinde nötig, namentlich um die Liste der Strassen zu kontrollieren, die Strassennamen zu korrigieren, die neuen Adressen der Gebäude einzugeben, die Fehler zu behandeln, die Daten der Gebäude und Wohnungen zu vervollständigen, die fehlenden Gebäude zu erfassen, die Nummern der Gebäude und die Nummern der Wohnungen einzugeben und zu kontrollieren.



Sobald die Daten des GWR die vorgeschriebenen Qualitätskriterien erfüllen (EGID- und EWID-Nummern, Koordinaten, Adresse, Baujahr, Stockwerkzahl, Heizungsart, Zimmerzahl, Wohnungsfläche usw.), kann die Gemeinde sie exportieren und sie in ihre eigene Datenbank importieren.

Gewisse Gemeinden sind bei dieser Arbeit weiter als andere, einige grosse Gemeinden haben im Übrigen schon eine zusätzliche Person angestellt, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Damit die extrem kurzen Fristen für die Bereinigung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters eingehalten werden können, hat das BFS von den Kantonen verlangt, dass sie einen Kurs für die Gemeinden organisieren. Dieser Kurs wurde vom BFS am 30. und 31. Januar 2008 in der Hes-so Sidlers erteilt, und alle Gemeinden wurden zur Teilnahme eingeladen.

#### - Einwohnerkontrolle

Die Gemeinden müssen die neuen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID und EWID) in das Einwohnerregister einführen und nachführen, damit man eine Verbindung zwischen den Personen und ihrer Wohnung herstellen kann.

Sie müssen sich auch an das Sedex-System, das vom Bundesamt für Statistik eingerichtet wurde, anschliessen. Die Kosten für die Installation und den Unterhalt des Sedex-Adaptors und diejenigen für die Anpassung ihrer Software und ihrer Hardware geht zu Lasten der Gemeinden. Sedex dient zum verschlüsselten Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern der Gemeinden beim Zuzug und beim Wegzug und zur Lieferung von Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS).

#### b) Lasten für den Kanton:

##### - Informatik

Die geplante kantonale Plattform wird auf der Grundlage von Central Business Partner SAP entwickelt. Die konzeptuellen Arbeiten sind im Gang, und bis jetzt ist es verfrüht, die Kosten, die aus der Integration der Software des Kantons und der Gemeinden in die eidgenössische Plattform entstehen, zu beziffern. Auch die Kosten

für die Anpassung der Sedex-Adaptoren für die Software der Gemeinden an die Anforderungen der kantonalen Plattform werden später beziffert. Diese Etappe kann nur in Zusammenarbeit mit den Lieferanten der Gemeindelösungen realisiert werden. Das Verfolgen der Änderungen und die Kontrolle der Integrität der von den Gemeinden übermittelten Daten erfordern die Bereitstellung von genügend Personal und die Schaffung einer Organisationseinheit. Die Qualität der übermittelten Daten wird entscheidend sein, damit man abschätzen kann, wieviel Personal es braucht.

#### - Bereinigung des eidgenössischen Gebäuderegisters

Die Gebäude und die Wohnungen müssen in den Fristen, die vom Bundesamt für Statistik vorgeschrieben werden, nummeriert werden, und der Kanton muss in der Lage sein, die Gemeinden zu kontrollieren und zu koordinieren. Das Bundesamt für Statistik hat die Kantone gedrängt, dass die Ausbildung Anfang 2008 stattfindet und die Bereinigung der Register kontrolliert werde, so dass alle Daten der bewohnten Bauten der Einwohnerkontrolle übermittelt, validiert und anschliessend dem Bundesamt für Statistik übermittelt werden können. Das Ziel des Bundes bleibt tatsächlich die Sicherstellung der Zählung für 2010.

Wie oben erwähnt wurde, muss der Kanton in diesem Bereich die Unterstützung der Gemeinden übernehmen, damit die Arbeiten in den vom Bundesgesetz vorgegebenen Fristen ausgeführt werden können.

Die Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik wurde über den KK GEO in die Arbeitsgruppe integriert, und es wurde ihm die Aufgabe zugewiesen, die Gemeinden bei den Arbeiten zur Bereinigung des GWR zu begleiten und zu unterstützen.

#### - Einwohnerkontrolle

Sobald die kantonale Gesetzgebung in Kraft getreten ist, wird der Kanton über die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle eine unterstützende Rolle bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde haben, wie er es bereits beim Büro der Fremdenkontrolle derselben Einwohnerkontrolle macht.

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **I. Gesetz über die Einwohnerkontrolle**

#### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

In dieser Bestimmung werden der Zweck des Gesetzes festgelegt und die Regeln zur Einwohnerkontrolle und zur Führung der Gemeinderegister der Einwohnerkontrolle festgehalten.

##### Art. 2

Der Geltungsbereich des Gesetzes wird ausgeweitet und betrifft die Schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen; letztere bleiben ausserdem weiterhin dem Bundesgesetz über die Ausländer und dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit unterstellt. Betroffen sind sowohl Personen, die im Kanton niedergelassen sind als auch Personen mit Aufenthalt im Kanton.

##### Art. 3

Dieser Artikel nimmt Bezug auf Artikel 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs sowie auf Artikel 3 des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes und definiert den Begriff Wohnsitz bei der Niederlassungsgemeinde. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Person nur einen Wohnsitz haben kann. Der Wohnsitz besteht grundsätzlich in der Gemeinde, wo man sich angemeldet und die erforderlichen Dokumente hinterlegt hat. Es muss sich natürlich um den Ort handeln, wo man die Absicht hat, dauerhaft zu leben, und wo man das Zentrum der Interessen hat.

##### Art. 4

Hier wird der Aufenthalt definiert, d. h. der Ort, wo man zu einem bestimmten Zweck für eine bestimmte Dauer, die aber mehr als 3 Monate beträgt, wohnt (zum Beispiel Schule, Erziehungsanstalt, Spital, Erziehungsheim). Der Begriff des Aufenthalts wird im

Registerharmonisierungsgesetz des Bundes eingeführt, und es ist nützlich, dieselbe Definition im kantonalen Ausführungsgesetz zu übernehmen.

## 2. Kapitel: Zuständigkeiten

### Art. 5

In diesem Artikel wird die Zuständigkeit der Gemeinde bei der Einwohnerkontrolle festgelegt; sie übt diese über das Gemeindebüro der Einwohnerkontrolle aus. Im Gesetz werden ebenfalls die hauptsächlichen Zuständigkeiten der Einwohnerkontrolle festgelegt. Wie wir bei Art. 2 erwähnt haben, umfassen die Aufgaben der Einwohnerkontrolle sowohl Schweizerische als auch ausländische Staatsangehörige.

### Art. 6

Die Einwohnerkontrolle bleibt eine ausschliessliche Gemeindeaufgabe, und es geht nicht darum, dass sich der Kanton in die Gemeindeautonomie einmischt. Der Begriff Wohnsitz und die Schwierigkeiten, die es bisweilen gibt, wenn die Gemeinden den Wohnsitz bestimmen und die Mitwirkung der betreffenden Personen erlangen sollen, beweisen aber, dass eine Koordination zwischen den Gemeinden und zwischen den Gemeinden und dem Kanton nützlich ist. Die kantonale Aufsicht dient vor allem dazu, diesem Koordinationsbedürfnis zu entsprechen und den Gemeinden mit der Ausarbeitung von Weisungen und der Organisation von regelmässigen Ausbildungskursen Unterstützung zu geben.

Da sich die Einwohnerkontrolle künftig sowohl an die ausländische als auch an die Schweizerische Bevölkerung richtet, scheint es vernünftig, diese Aufgabe der Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle zu übertragen. Laut dem Bundesgesetz über die Ausländer und der kantonalen Ausführungsgesetzgebung hat diese Dienststelle bereits die Rolle der Aufsichtsbehörde bei der Fremdenkontrolle und muss diese Dienststelle bereits die Weisungen ausarbeiten und die Ausbildung der Gemeindevorsteher der Einwohnerkontrolle bei der Fremdenkontrolle sicherstellen.

Die Bezeichnung der Dienststelle muss natürlich geändert werden, und die Dienststelle könnte sich Dienststelle für Bevölkerung und Migration nennen, eine Bezeichnung, die bereits in zahlreichen Kantonen gebraucht wird.

Im Artikel 6 wird ein Absatz 3 eingefügt, mit dem der Behörde die Möglichkeit gegeben wird, einen Entscheid zu fällen, wenn der Wohnsitz bestimmt werden muss. Es kommt in der Tat regelmässig vor, dass Bürgerinnen und Bürger aus Nachlässigkeit oder bösem Willen sich nicht fristgerecht anmelden oder sich weigern, sich anzumelden oder den Wohnsitz zu wechseln, weil es ihnen persönlich nicht passt und obwohl ihr amtlicher Wohnsitz keinen Zusammenhang mit dem wirklichen Wohnsitz hat. Die kantonale Dienststelle kann die Gemeinden in diesen Fällen nützlich beraten und eine gesetzeskonforme Praxis sicherstellen.

### 3. Kapitel: Erklärungen

#### Art. 7

Im Art. 7 werden die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger bei der Meldung der Wohnsitznahme oder beim Wegzug festgelegt. Die 14-tägige Meldefrist, die im Entwurf gewählt wurde, übernimmt die Frist, die im Registerharmonisierungsgesetz des Bundes festgelegt wurde. Mit dieser 14-tägigen Frist wird die 8-tägige Frist, die im Art. 5 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vorgeschrieben wird, geändert. Da das Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, muss diese 14-tägige Frist beachtet werden. Da sich der Kanton ein Gesetz über die Einwohnerkontrolle gibt, muss der Art. 5 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe aufgehoben werden.

Im Absatz 6 wird der Einwohnerkontrolle die gesetzliche Grundlage gegeben, damit sie die Hinterlegung der Dokumente nach einer Zivilstands-, Namens- oder Heimatortsänderung verlangen kann.

#### Art. 8

Im Art. 8 werden die Modalitäten der Meldung festgehalten.

#### Art. 9

Im Art. 9 wird für alle Einwohnerinnen und Einwohner die Pflicht eingeführt, der Einwohnerkontrolle die Auskünfte zu erteilen, die diese von ihnen verlangt. Das

Bundesgesetz gibt dem Kanton die Möglichkeit, eine gesetzliche Grundlage für die Pflicht der Arbeitgeber, Vermieter und Logisgeber einzuführen, die nützlichen und von der Einwohnerkontrolle angeforderten Auskünfte für ihre Angestellten, Mieter und Personen, die in ihrem Haushalt leben, zu erteilen. Wie schon im allgemeinen Teil des Berichts erwähnt wurde, entspricht diese Bestimmung einem wirklichen Bedürfnis der Büros der Einwohnerkontrolle. Der Absatz 4, in dem der Post vorgeschrieben wird, dass sie die Adressen liefert, wenn die Bürgerinnen und Bürger ihren Pflichten nach Art. 7 nicht nachkommen, geht in dieselbe Richtung und ermöglicht den Gemeindebüros der Einwohnerkontrolle, über die nötigen Mittel zur Ausführung ihrer Aufgabe zu verfügen.

Bis jetzt konnten nur die Gemeindereglemente die Meldepflichten vorsehen. Die Gemeinden verfügen nun über eine kantonale Gesetzesgrundlage.

#### Art. 10

In dieser Bestimmung wird vorgeschrieben, dass das Büro der Einwohnerkontrolle die Auskünfte unter Beachtung des Datenschutzes mitteilt.

#### Art. 11

Mit der Ersatzvornahme kann das Büro der Einwohnerkontrolle in besonderen Fällen an Stelle der Bürgerin und des Bürgers handeln, wenn diese oder dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Behörde kann so an Stelle einer Bürgerin oder eines Bürgers und auf deren oder dessen Kosten einen Zuzug registrieren, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann auch einen Wegzug registrieren und die Ausweisdokumente der neuen Wohnsitzgemeinde zustellen, wenn diese bekannt ist, die Person aber ihren Wegzug nicht gemeldet hat. Schliesslich kann die Gemeinde nach einem Jahr einen Wegzug registrieren, wenn der neue Wohnsitz nicht bekannt ist.

### 4. Kapitel: Weitere Bestimmungen

#### Art. 12

Hier wird grundsätzlich festgehalten, dass für Verwaltungsakte, die von der Einwohnerkontrolle ausgeführt werden, Gebühren erhoben werden. Für die Festlegung des Betrags der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig.

#### Art. 13

Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle können mit Busse bis 500 Franken bestraft werden. Für das Aussprechen dieser Busse ist der Gemeinderat zuständig, und sie kann bei dieser Behörde mit Einsprache angefochten werden. Gemäss Art. 194 bis der Strafprozessordnung kann gegen den Einsprache-Entscheid beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

#### Art. 14

In dieser Bestimmung wird das Verfahren bei Entscheiden, die in Anwendung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle getroffen werden, mit einem Verweis auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt. Gegen die Entscheide kann beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

### 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### Art. 15

Mit diesem Artikel wird der Artikel 5 des Gesetzes über die Eingliederung und Sozialhilfe und die entsprechenden Bestimmungen des Reglements aufgehoben; siehe dazu die Bemerkungen unter Artikel 7.

#### Art. 16

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum, und der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens fest.

## **II. Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und weiterer amtlicher Personenregister**

### 1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

#### Art. 1

In diesem Artikel wird der Zweck des Gesetzes bestimmt, der darin besteht, die Erhebung und den Austausch von Daten, namentlich mit der Einrichtung einer kantonalen Informatikplattform, auf der die Daten der Einwohnerkontrolle enthalten sind, zu vereinfachen.

#### Art. 2

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes betrifft die kantonalen und kommunalen Register der Einwohnerkontrolle und wird auch auf die Stimm- und die Steuerregister ausgedehnt. Andere amtliche Register, die Schnittstellen mit der kantonalen Plattform der Einwohnerkontrolle haben, werden ebenfalls betroffen.

### 2. Kapitel: Aufgaben der Gemeinden

#### Art. 3

Dieser Artikel schreibt vor, dass die Gemeinden ihre Einwohner- und ihre Stimmregister obligatorisch auf einer Informatikplattform führen müssen. Das Einwohnerregister muss mindestens die Merkmale oder Attribute, die im Registerharmonisierungsgesetz des Bundes beschrieben werden, enthalten. Der Staatsrat kann ausserdem auf dem Verordnungsweg weitere Merkmale oder Attribute festlegen, die in diesem Register enthalten sein müssen.

#### Art. 4

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Daten des Einwohnerregisters nachzuführen und der kantonalen Plattform des Einwohnerregisters mitzuteilen. Jede Eintragung oder Änderung wird auch der kantonalen Plattform mitgeteilt.



Auf Grund des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes sind die Gemeinden verpflichtet, diese Daten periodisch dem Bundesamt für Statistik zu übermitteln. Bei Zu- und Wegzügen müssen sie ihre Daten der neuen Gemeinde und der kantonalen Plattform des Einwohnerregisters übermitteln.

Der Staatsrat kann auch verlangen, dass das Stimmregister der kantonalen Plattform des Einwohnerregisters übermittelt wird.

Die Daten werden mit der Informatikplattform Sedex, die vom Bund im Rahmen des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes eingerichtet wurde, verschlüsselt ausgetauscht. Die Plattform Sedex garantiert die Vertraulichkeit (durch Verschlüsselung) des Datenaustauschs. Die Lieferanten der Gemeindesoftware für die Einwohnerkontrolle sind bereits alle am Projekt Sedex beteiligt und verfügen über alle nötigen Tools (die vom Bund geliefert werden) zur Erstellung der Schnittflächen mit dieser Plattform.

### 3. Kapitel : Aufgaben des Kantons

#### Art. 5

Der Kanton wird beauftragt, eine Informatikplattform der Einwohnerkontrolle einzurichten. Diese Plattform enthält die Daten, die von den Registern der Gemeinden übermittelt werden, und dient dazu, die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden bei der Einwohnerkontrolle zu erleichtern. Die Plattform ist gesichert, damit der Datenschutz gewährleistet ist, und der Staatsrat ist allein zuständig zu bestimmen, welche Dienststellen des Kantons und der Gemeinden darauf Zugriff haben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Daten auf dieser Plattform nur abgefragt werden können, es werden daran keine Änderungen gemacht, denn die Änderungen müssen wie bisher in den Registern der Gemeinden vorgenommen werden, und anschliessend werden sie der kantonalen Plattform übermittelt.

#### Art. 6

Der Kanton spielt bei der Schaffung der Harmonisierungsverfahren zwischen den Gemeinden, dem Bund und seiner eigenen kantonalen Plattform eine Rolle als Aufsichtsbehörde. Er muss zum Beispiel die nötige Ausbildung für die Dienststellen der Gemeinden erteilen und anschliessend die Qualität der Daten, die diese erfasst haben, prüfen.

#### 4. Kapitel: Weitere Bestimmungen

##### Art. 7

Die Gemeinden werden vom Registerharmonisierungsgesetz des Bundes verpflichtet, Auskunft zu geben und die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren in ihren Einwohnerregistern nachzuführen. Um diese Aufgabe zu erleichtern, wird in diesem Artikel die Verpflichtung von Seiten der städtischen Werke oder anderer Register führenden Dienststellen eingeführt, die Daten, mit denen diese Identifikatoren nachgeführt werden können, gratis zu übermitteln.

Um die Verwaltung der Wohnungsidentifikatoren zu vereinfachen, können die Gemeinden eine physische Nummerierung der Wohnungen einführen.

##### Art. 8

Die systematische Verwendung der AHVG-Versichertennummer wird bis auf wenige Ausnahmen vom eidgenössischen Datenschutzbeauftragten grundsätzlich nicht zugelassen. Diese Verwendung ist hingegen im Rahmen der Ausführung des kantonalen Rechts bei der Einwohnerkontrolle gestattet.

##### Art. 9

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg erlassen; die Verordnung enthält namentlich die technischen Bestimmungen zur Verwendung von Sedex und zum Datenaustausch mit der kantonalen Plattform.

Der Staatsrat legt ebenfalls die nötigen Bestimmungen für die Bereinigung des Gebäude- und Wohnungsregisters des Bundes fest.

#### 5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Art. 10

Die elektronische Registerführung bei der Einwohnerkontrolle und die technischen Einzelheiten zur Übermittlung der Daten sollten bis 31. Dezember 2009 in Betrieb sein.

##### Art. 11

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum, und der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens fest.